

S a t z u n g

Bebauungsplan AM GIESENBACH, 2. Änderung im Stadtteil Reichenbach

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AM GIESENBACH, 2. Änderung im Stadtteil Reichenbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2 der Satzung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen des zugehörigen Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 30. Juli 2018.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 30. Juli 2018 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

S a t z u n g

Bebauungsplan AM GIESENBACH, 2. Änderung im Stadtteil Reichenbach

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AM GIESENBACH, 2. Änderung im Stadtteil Reichenbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 30. Juli 2018
- Nutzungsplan M. 1:2500 vom 30. Juli 2018

Beigefügt sind:

- Bestandsplan M. 1:2500 vom 30. Juli 2018
- Begründung vom 30. Juli 2018
- Örtliche Bauvorschriften vom 30. Juli 2018
- Schalltechnische Untersuchung vom 18. Januar 2018

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 30. Juli 2018 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister